

## Haushaltssatzung

der Ortsgemeinde Dorn-Dürkheim

für das Haushaltsjahr 2020

vom 29.01.2020

Der Gemeinderat hat auf Grund von § 95 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz, in der derzeit geltenden Fassung, folgende Haushaltssatzung beschlossen, die durch die Kreisverwaltung Mainz-Bingen als Aufsichtsbehörde am 06.02.2020 genehmigt wurde.

### § 1

#### Ergebnis- und Finanzhaushalt Haushaltsjahr 2020

Festgesetzt werden:

##### im Ergebnishaushalt

der Gesamtbetrag der Erträge auf	1.645.781 €
<u>der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf</u>	<u>1.641.102 €</u>
<b>der Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag auf</b>	<b>4.679 €</b>

##### im Finanzhaushalt

<b>der Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen</b>	<b>45.376 €</b>
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	2.000 €
<u>die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit</u>	<u>630.000 €</u>
<b>der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit</b>	<b>-628.000 €</b>
<b>der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit</b>	<b>582.624 €</b>

### § 2

#### Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite in 2020, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird festgesetzt:

für zinslose Kredite auf	0 €
für verzinste Kredite auf	582.624 €
<b>zusammen auf</b>	<b>0 €</b>

### § 3

#### Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

## § 4 Steuersätze

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer A auf	<b>330 v. H.</b>
Grundsteuer B auf	<b>380 v. H.</b>
Gewerbsteuer auf	<b>365 v. H.</b>

Die Hundesteuer beträgt für Hunde, die innerhalb des Gemeindegebietes gehalten werden:

- für den ersten Hund	<b>60,00 €</b>
- für den zweiten Hund	<b>90,00 €</b>
- für jeden weiteren Hund	<b>110,00 €</b>
- für den ersten gefährlichen Hund	<b>Für gefährliche Hunde gilt das achtfache des jeweiligen Steuersatzes</b>
- für den zweiten gefährlichen Hund	
- für jeden weiteren gefährlichen Hund	

## § 5 Gebühren und Beiträge

Die Sätze der Gebühren und Beiträge für ständige Gemeindeeinrichtungen nach dem Kommunalabgabengesetz vom 20. Juni 1995 (GVBl. S 175), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. März 2006 (GVBl. S 57) werden festgesetzt:

**1. Weinbergshut** **30,00 €** pro Hektar

**2. Beiträge für Investitions- und  
Unterhaltungsaufwendungen von Wirtschaftswegen** **10,00 €** pro Hektar

**3. Für die Ausstellung eines Zeugnisses nach § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB über die Nichtausübung oder das Nichtbestehen eines Vorkaufsrechts (§§ 24 und 25 BauGB) erhebt die Gemeinde eine Gebühr**

bei Grundstücken mit einem Wert bis	7.500,00 €	<b>15,00 €</b>
bei Grundstücken mit einem Wert bis	25.000,00 €	<b>25,00 €</b>
bei Grundstücken mit einem Wert bis	50.000,00 €	<b>35,00 €</b>
bei Grundstücken mit einem Wert ab	50.000,00 €	<b>51,00 €</b>

Bei Nichtnachweisung des Grundstückwertes wird die Höchstgebühr erhoben.

## § 6 Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2018 beträgt 1.889.407,40 €. Der voraussichtliche Stand zum 31.12.2019 beträgt 1.870.357,40 € und zum 31.12.2020 dann 1.875.036,40 €.

## **§ 7**

### **Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen**

Erhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 100 Abs. 1 Satz 2 GemO liegen vor, wenn im Einzelfall **1.100 €** überschritten sind.

## **§ 8**

### **Wertgrenze für Investitionen**

Investitionen oberhalb der Wertgrenze von 1.000 Euro sind der Investitionsübersicht einzeln darzustellen.

## **§ 9**

### **Inkrafttreten**

Die Haushaltssatzung tritt am 01.01 2020 in Kraft.

Dorn-Dürkheim, den 25.02.2020

Claus-Dieter Biegler, Ortsbürgermeister

---

Satzung wurde am 04.03.2020 im Rhein-Selz Aktuell veröffentlicht.